

Vernehmlassung des Schw.StV

Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen



Der Schweizerische Studentenverein teilt die Auffassung, dass eine materielle Stipendienharmonisierung nach jahrelangen Bemühungen überfällig ist. Dies ist umso mehr der Fall, als sich die Disparitäten in den letzten Jahren verschärft haben (Anmerkung der Redaktion: Siehe Grafik 1 «Stipendien pro Einwohner» auf Seite 6).

An sich hätte es der Schweizerische Studentenverein begrüsst, wenn die Gewährung der Tertiärstipendien als reine Bundesaufgabe ausgestaltet worden wäre, wie dies die ursprünglichen Vorschläge zum neuen Finanzausgleich vorgesehen haben. Volk und Stände haben aber mit dem NFA und dem Bildungsartikel sich faktisch für eine Gemeinschaftsaufgabe entschieden, die einerseits über eine rein kantonale Zuständigkeit hinausgeht, andererseits aber massvollen föderalistischen Unterschieden Raum belässt. Wie aus der Studie von Heuenerberger und Koller über den interkantonalen Vergleich der Stipendien und Darlehen der öffentlichen Hand (IDHEAP 2007) hervorgeht, unterscheiden sich die Stipendienstrategien der Kantone in einem Ausmass, das mit den Grundsätzen einer harmonisierten Stipendiengewährung nicht mehr vereinbar ist. Mit den Unterschieden ist der zulässige Raum föderativer Lösungen im Sinne rechtsähnlicher Stipendiengewährung in der Schweiz eindeutig verlassen – abgesehen von negativen, Studierende diskriminierenden Kompetenzkonflikten, die vor allem einer Beseitigung bedürfen. Wir akzeptieren daher Unterschiede in den kantonalen Stipendienordnungen, soweit sie nicht zu untragbaren Unterschieden unter den Kantonen führen. Der Schweizerische Studentenverein hält daher den vorgeschlagenen Vereinbarungsentwurf für eine taugliche Diskussionsgrundlage, die aber noch substanzieller Nachbesserungen bedarf.

Wir begrüssen die Vorschriften zur Regelung der kantonalen Zuständigkeiten (Kollisionsrecht), die in der Lage sind, negative Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Wesentlich ist, dass alle Kantone solche Bestimmungen akzeptieren müssen; die Ausgestaltung der Details betrachten wir als eine Angelegenheit der Kantone.

Für eine grundsätzliche Schwäche halten wir, dass die Regelung von Ausbildungshilfen an Werkstudenten unklar und ungenügend geregelt ist. Es trifft zwar zu, dass solcher Nebenerwerb an sich mit anrechenbarem Einkommen verbunden ist. Es zeigt sich aber, dass solche Tätigkeiten häufig mit einer studienverlängernden Tätigkeit und einem geringen Zusatzeinkommen verbunden sind, die besondere stipendienrechtliche Probleme aufwerfen, die national einheitlicher Grundsätze bedürfen. Eine einheitliche, klare Regelung drängt sich umso mehr auf, als Studierende mit studienbegleitender Praxistätigkeit im Studienfeld wesentlich bessere Chancen für eine qualifizierte Beschäftigungsmöglichkeit nach dem Studienabschluss aufweisen, wobei sie während der Studienzeit häufig nur mit einem geringen Entgelt rechnen können. Wir sind uns bewusst, dass hier die Verhältnisse äusserst vielfältig sind und nicht leicht generalisierbar sind.

Wir unterstützen bezüglich der Stipendiengewährung die Variante 1 (grundsätzlich Gewährung in der Form von Stipendien mit Ergänzungsmöglichkeit durch Darlehen). Damit soll sichergestellt werden, dass Stipendienbeziehende mit gleichen Chancen, das heisst ohne Schulden ins Berufsleben starten können. Bezüglich der Bemessung von Beiträgen an Familien mit Kindern sind wir der Ansicht, dass die Vereinbarung die Grundsätze im Interesse einer Harmonisierung regeln und nicht vollständig den Kantonen überlassen werden sollte. Dies



drängt sich auch aus der familienpolitisch erwünschten Kinderförderung auf.

Bezüglich der elternunabhängigen Berechnung unterstützen wir Variante 2, welche den Rückgriff auf die Eltern zeitlich auf das 25. Altersjahr begrenzt.

Aus dem Bericht geht nicht hervor, wie im Rekursweg eine harmonisierte Rechtsprechung sichergestellt werden soll. Wir ersuchen die EDK, hierfür eine Lösung vorzusehen.

Abschliessend bedauern wir, dass die Umsetzungsfrist mit fünf Jahren nach der Inkraftsetzung uns zu lange erscheint. Die Stipendienharmonisierung ist ein bereits altes politisches Anliegen. Wir ersuchen die EDK daher, diese Frist erheblich zu verkürzen.

Für den Schweizerischen Studentenverein
Prof. Dr. E. Buschor, Präsident des Altherrenbundes
Zentralpräsidentin, Judith Scherzinger